



REPUBLIC ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.305/8-V/2/84

Sachbearbeiter:

Entwurf einer Vereinbarung
gemäß Art. 15 a B-VG über
die Zusammenarbeit im Bereich
der Statistik;

MATZKA
Klappe 2395

Begutachtungsverfahren

DRINGEND

An

die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
die Parlamentsdirektion
den Rechnungshof
die Volksanwaltschaft
den Verfassungsgerichtshof
den Verwaltungsgerichtshof
alle Bundesministerien
die Sektionen I bis III des Bundeskanzleramtes
alle Ämter der Landesregierungen
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
den Datenschutzrat
die Datenschutzkommission
den Österreichischen Städtebund
den Österreichischen Gemeindebund
die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
den Österreichischen Arbeiterkammertag
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs

Gesetzesentwurf	
Zl. 59	-GE/1984
Datum 1984 10 13	
Verteilt 1984-10-15	frmm.ox

A. O. K. W. A. N. G. E. R.

Das Bundeskanzleramt übermittelt als Anlage den Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Zusammenarbeit im Bereich der Statistik und Erläuterungen dazu.

Der Vereinbarungsentwurf war Gegenstand mehrerer Dienstbesprechungen zwischen dem Österreichischen Statistischen

- 2 -

Zentralamt und Vertretern der Länder. Die im Entwurf vorliegende Vereinbarung ist weder gesetzändernd noch Gesetzesergänzend.

Um Stellungnahme an die Abteilung V/2 des Bundeskanzleramtes bis zum

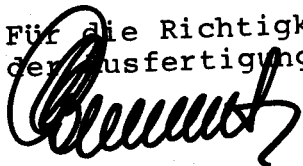
30. November 1984

wird ersucht.

Anlage

10. Oktober 1984
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



E n t w u r f

Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Zusammenarbeit im Bereich der Statistik.

Der Bund, vertreten durch den Bundeskanzler, und die Länder, vertreten durch die Landeshauptmänner, in der Folge Vertragsparteien genannt, sind übereingekommen, folgende Vereinbarung zu schließen:

Artikel I

Ziel

§ 1. (1) Die Vertragsparteien kommen überein, auf Grund der jeweiligen gesetzlichen Regelungen die Zusammenarbeit im Bereich der statistischen Erhebungen und Auswertungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu verbessern.

(2) Bei dieser Zusammenarbeit werden sich die Vertragsparteien insbesondere bemühen,

- a) die Zweckmäßigkeit, Raschheit und Wirtschaftlichkeit bei der Durchführung statistischer Erhebungen zu sichern und zu erhöhen,
- b) mehrfache Befragungen der Bevölkerung über denselben Gegenstand durch Koordination bundes- und landesstatistischer Erhebungen so weit zu vermeiden, wie dies ohne Beeinträchtigung der gesetzlichen Aufgabe der amtlichen Statistik möglich ist und
- c) einander Informationen in zweckentsprechender Form unmittelbar zur Verfügung zu stellen.

- 2 -

Zuständigkeit

§ 2. Die in dieser Vereinbarung geregelte Zusammenarbeit wird seitens des Bundes vom Österreichischen Statistischen Zentralamt, das die Bundesstatistik besorgt, und seitens der Länder durch die Ämter der Landesregierungen (Magistrat der Stadt Wien), die die Landesstatistik besorgen, durchgeführt.

Übermittlung anonymisierter Einzeldaten

§ 3. (1) Die Vertragsparteien kommen überein, einander anonymisierte Einzeldaten für statistische Zwecke zu übermitteln.

(2) Anonymisierte Einzeldaten sind Angaben über natürliche und juristische Personen sowie andere Erhebungseinheiten, die im Zuge statistischer Erhebungen anfallen, ohne daß bei widmungsgemäßer Verwendung der Betroffene bestimmbar ist.

(3) Die Vertragsparteien kommen überein, die ihnen übermittelten anonymisierten Einzeldaten ausschließlich für statistische Zwecke zu verwenden.

(4) Die Vertragsparteien kommen überein, einander auf Ersuchen zusätzlich zu anonymisierten Einzeldaten auch Namen und Adressen zu übermitteln, soweit dies zur Durchführung statistischer Erhebungen und sonstiger statistischer Arbeiten, die für den Empfänger zur Wahrnehmung der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bilden, unerlässlich ist. Die Vertragsparteien kommen weiters überein, diese Daten ausschließlich zu den statistischen Zwecken zu verwenden, für die sie übermittelt wurden.

(5) Die Vertragsparteien kommen überein, Daten im Sinne der Abs. 1 und 4 unentgeltlich zu übermitteln.

- 3 -

Übermittlung aggregierter Daten

§ 4. (1) Die Vertragsparteien kommen überein, einander Druckwerke mit Ergebnissen eigener statistischer Untersuchungen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Vertragsparteien kommen überein, für die Übermittlung von aggregierten Daten in anderer Form (zB Datenbankbenützung, projektbezogene Sonderauswertungen) einvernehmlich ein eigenes Verrechnungssystem einzurichten. Dabei werden jene Kosten in Rechnung gestellt werden, die zusätzlich durch die Erfüllung eines konkreten Auftrages entstehen (Grenzkostenpreisregel).

Dienstbesprechungen

§ 5. (1) Die Vertragsparteien kommen überein, mindestens einmal jährlich in einer Dienstbesprechung die mit dieser Vereinbarung zusammenhängenden aktuellen technischen und organisatorischen Fragen zu behandeln. Diese Besprechungen finden abwechselnd beim Österreichischen Statistischen Zentralamt oder bei einem der Ämter der Landesregierungen statt. Den Vorsitz führt abwechselnd der Präsident des Österreichischen Statistischen Zentralamtes oder der im betreffenden Land mit der Leitung der Landesstatistik betraute Bedienstete.

(2) Die Zuständigkeit der Statistischen Zentralkommission und der Fachbeiräte (§ 6 des Bundesstatistikgesetzes 1965) wird durch diese Dienstbesprechungen nicht berührt.

- 4 -

Artikel II

Geltungsdauer, Kündigung

§ 6. (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

(2) Jede Vertragspartei kann die Vereinbarung jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich kündigen. Das Bundeskanzleramt wird davon die übrigen Vertragsparteien unverzüglich in Kenntnis setzen. Die Kündigung wird sechs Monate nach Ablauf des Tages, an dem sie beim Bundeskanzleramt einlangt, wirksam. Die Vereinbarung bleibt für die übrigen Vertragsparteien weiter in Kraft.

Inkrafttreten

§ 7. Diese Vereinbarung tritt 30 Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem beim Bundeskanzleramt die Mitteilungen aller Länder vorliegen, daß die nach den Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind und auch die nach der Bundesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Das Bundeskanzleramt wird den übrigen Vertragsparteien die Erfüllung der Voraussetzungen mitteilen.

Hinterlegung

§ 8. Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt, die beim Bundeskanzleramt hinterlegt wird. Dieses wird allen Vertragsparteien beglaubigte Abschriften der Vereinbarung übermitteln.

Geschehen in am

Für den Bund

der Bundeskanzler:

- Für das Land Burgenland:
- Für das Land Kärnten:
- Für das Land Niederösterreich:
- Für das Land Oberösterreich:
- Für das Land Salzburg:
- Für das Land Steiermark:
- Für das Land Tirol:
- Für das Land Vorarlberg:
- Für das Land Wien:

E r l ä u t e r u n g e n

Die im Entwurf vorliegende Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG hat keinen gesetzändernden bzw. Gesetzesergänzenden Charakter, sondern steht auf der Stufe einer Verordnung. Durch die Vereinbarung werden die Regelungen des Bundesstatistikgesetzes und der landesstatistischen Gesetze jener Länder, in denen solche Regelungen existieren, nicht berührt; die Verpflichtungen der Vereinbarung gehen vielmehr lediglich dahin, eine bestimmte Art des Vollzuges der genannten Gesetze zu sichern. Auch die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes im Zusammenhang mit der Übermittlung personenbezogener Daten bleiben unberührt; sie sollen vielmehr im Hinblick auf die Datenübermittlung zwischen Bund und Ländern im Bereich der Statistik näher durchgeführt werden.

Die im Entwurf vorliegende Vereinbarung wurde im Hinblick auf den Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes gemäß Abschn. A des Teiles 2 der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1973 im Hinblick auf die Zuständigkeit des Bundeskanzleramtes aufgrund des Bundesstatistikgesetzes 1965, beides iVm § 3 Z 4 des Bundesministeriengesetzes 1973 - nach eingehenden Verhandlungen zwischen dem Österreichischen Statistischen Zentralamt und Vertretern der Länder -, vom Bundeskanzleramt ausgearbeitet.

Gemäß § 4 des Bundesstatistikgesetzes 1965 obliegt die Besorgung der Bundesstatistik dem Österreichischen Statistischen Zentralamt. Da diese Aufgabe in mittelbarer Bundesverwaltung zu vollziehen ist, liegt es nahe, die technische Ausgestaltung der Besorgung dieser Angelegenheit zwischen dem Bund und den Ländern zu koordinieren. So würde etwa die Aus- bzw. Rücksendung von Millionen von Erhebungsformularen und die Abwicklung der dazugehörigen Rückfragen im Wege der Landeshauptmänner die technisch-organisatorische Durchführung statistischer Erhebungen außerordentlich erschweren, wenn nicht Möglichkeiten

- 2 -

gefunden werden, die Zusammenarbeit des Österreichischen Statistischen Zentralamtes mit den Ländern im Bereich der Statistik zu sichern und konkret auszugestalten.

Nach der Kompetenzverteilung des B-VG haben auch die Länder das Recht, "im eigenen Land jegliche Statistik zu betreiben". Bei Besorgung dieser Angelegenheit kann die Zusammenarbeit mit dem Österreichischen Statistischen Zentralamt sinnvoll sein. Um nun Doppelgleisigkeiten im Bereich der Statistik zu vermeiden und um darüber hinaus die zur Verfügung stehenden Kapazitäten sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig zu nützen, scheint das Institut einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG geeignet, eine sinnvolle Kooperation zwischen Bundesstatistik und Landesstatistik einzurichten.

Mit dem Beschluß der Landesamtsdirektorenkonferenz vom 19. Dezember 1980 wurde die Einrichtung von Dienstbesprechungen sowie die Vorbereitung einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen Bund und Ländern über die Zusammenarbeit im Bereich der Statistik angeregt. Es sollte ein Ergebnis erzielt werden, das im Hinblick auf die verfassungsrechtliche Trennung der Kompetenzen im Bereich der Statistik eine möglichst verwaltungsökonomische Lösung und - durch Mehrfachverwendung einmal gewonnener Daten - die Vermeidung von Mehrfachbefragungen der Bevölkerung herbeiführen sollte. Da gleichzeitig auch die Ausbreitung der ADV in der Verwaltung nach einer Lösung drängt, wurde der Entwurf einer solchen Vereinbarung im Rahmen der letzten beiden Dienstbesprechungen erarbeitet.

Die Frage nach allfälligen Rechtssetzungsakten zur Transformation der Vereinbarung in innerstaatliches Recht von Bund und Ländern kann angesichts des Inhalts der Vereinbarung, der sich lediglich an Organe der Vollziehung richtet, unerörtert bleiben.

Die formale Gestaltung des Vereinbarungsentwurfes entspricht der bisherigen Praxis ähnlicher Vereinbarungen.

